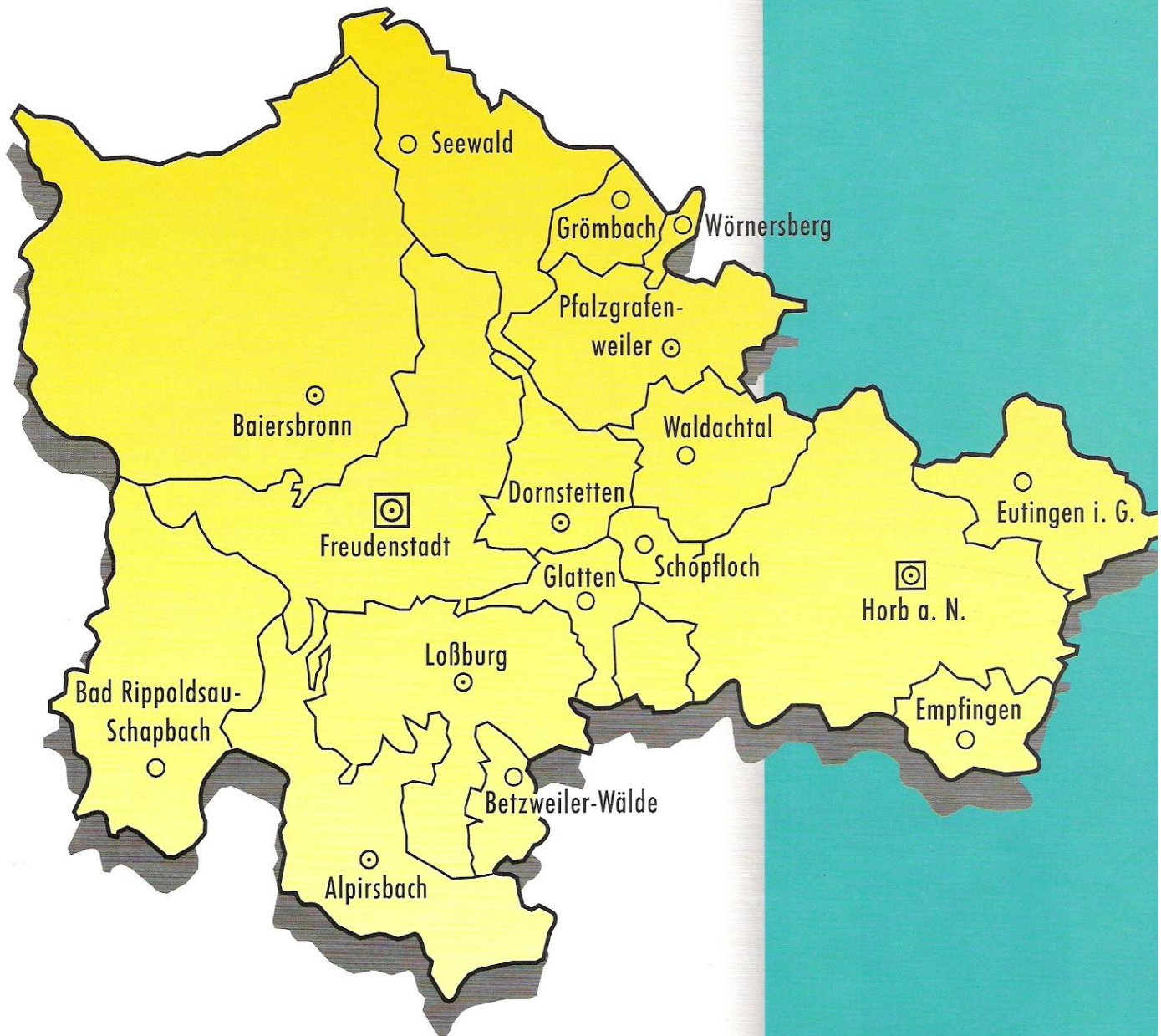


# Existenz-Gründer-Offensive im Landkreis Freudenstadt (EGO)



**Wirtschaftsbeauftragter  
des Landkreises Freudenstadt**

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach §§ 54, 56  
(Landesverwaltungsverfahrensgesetz) LVwVfG zwischen dem Landkreis  
Freudenstadt vertreten durch den 1. Landesbeamten Klaus-Ulrich Röber  
(Landkreis) und dem Existenzgründer Herrn Michael Korzin (Gründer)**

§ 1

Vertragszweck

Im Landkreis Freudenstadt sollen Existenzgründer (Der Begriff Existenzgründer umfasst auch die Existenzgründerinnen) durch einen Mietkostenzuschuss/Lastenzuschuss (Zuschuss) gefördert werden. Den Existenzgründern wird ein Zuschuss als finanzielle Anschubfinanzierung gewährt. Dafür verpflichten sich die Existenzgründer zur Inanspruchnahme von Existenzgründerberatungsleistungen (§ 6) und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Existenzgründern (§ 7).

§ 2

Höhe des Mietkostenzuschusses/Lastenzuschusses (Zuschuss)

- (1) Der Landkreis gewährt dem Gründer für das Vorhaben Freiberufliche Ingenieurberatung einen Zuschuss in Höhe von 50,00 € im Monat (Mindestbetrag). Grundlage hierfür ist die anrechenbare Hauptnutzungsfläche von 7,1 qm im Gebäude Hohenzollernring 62 in 72160 Horb a. N.
- (2) Die erste Rate wird zum 01.06. fällig und auf das Konto Nr. 754 882 bei der Kreissparkasse Freudenstadt, BLZ 642 510 60 überwiesen. Die weiteren Raten werden ebenfalls zum 01. des jeweiligen Monats überwiesen.

§ 3

Dauer des Zuschusses

- (1) Der Zuschuss ist auf 3 Jahre begrenzt.
- (2) In begründeten Fällen ist eine Verlängerung um bis zu 2 Jahren möglich. Hierzu ist bis spätestens drei Monate vor Ablauf des letzten Förderjahres eine formlose Mitteilung an den Landkreis zu richten.
- (3) Bei positiver geschäftlicher Entwicklung kann in Ausnahmefällen bereits nach 2 Jahren die Förderung beendet werden.